

# **Satzung des Vereins „Kelkheimer Perspektiven“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: "Kelkheimer Perspektiven e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Ts.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und des Miteinanders von Klein und Groß.
2. Dieser Zweck wird durch die Gründung von Betreuungseinrichtungen verwirklicht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen möglich.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Ausspruch des Ausschlusses muss das Mitglied vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.
7. Ausschlussgründe sind vereinschädigendes Verhalten und die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## **§ 5 Beitrag**

Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden. Diese besitzen volles Stimmrecht. Der Vorstand ist nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser / dies kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, die Beisitzer auf die Dauer von einem Jahr vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären (§ 8 gilt entsprechend).

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie benötigt eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale und gemeinnützige Zwecke nach Vorschlagsrecht des Vereins zu verwenden hat.